

1 Privatrecht - Vollstreckung
1.2 Obligationenrecht

1.2.59 Widerrufsrecht

BGE 5A_545/2011 Der Widerruf bei Haustürgeschäften gilt nur bei Verträgen über bewegliche Sachen und Dienstleistungen, die für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Kunden bestimmt sind.

Art. 40e OR Im Rahmen einer Informationsveranstaltung unterzeichnete der Beklagte ein Formular zum Erwerb eines Weiterbildungspaketes zum Preis von total CHF 6'000.–. In der Rubrik «Ich erwerbe das Weiterbildungspaket für: () berufliche Zwecke () private Zwecke» kreuzte er «berufliche Zwecke» an. Der Beklagte widerrief den Kaufvertrag gemäss Art. 40e OR. Die Klägerin forderte weiterhin ihr Honorar respektive den Kaufpreis, da sie sich auf den Standpunkt stellte, das Weiterbildungspaket diene beruflichen Zwecken, weshalb das Widerrufsrecht entfalle. Das Bundesgericht bestätigt.

Art. 40a ff. OR In tatsächlicher Hinsicht steht fest, dass der Beklagte schon bei Vertragsabschluss der Klägerin erklärt hat, das Weiterbildungspaket zu beruflichen Zwecken zu erwerben, und dass der Beklagte bestätigte, er habe die Seminare zwecks persönlicher Weiterbildung besucht mit dem Ziel, in der Messe- und Montagebaufirma, die er zusammen mit seinem Vater führe, besser wirtschaften zu können. Die Erklärung des Beklagten lautet unmissverständlich, er habe sich zu beruflichen Zwecken persönlich weitergebildet. Er kann deshalb kein Widerrufsrecht nach Art. 40a ff. OR beanspruchen. Die gegenteilige Auffassung der kantonalen Gerichte, nur der Weitervertrieb oder und die Weitergabe des gekauften Weiterbildungspaketes sei ein geschäftsmässiges Handeln und alles andere gelte gleichsam als private Nutzung, lässt sich auch nicht aus der zitierten Lehre ableiten. Danach entfällt das Widerrufsrecht gemäss Art. 40a ff. OR zwar einhellig bei einem getätigten oder beabsichtigten Weiterverkauf, vom Schutzbereich bleibt jedoch auch ausgeschlossen, wer im Zusammenhang mit seiner Erwerbstätigkeit oder im Rahmen eines Geschäftsbetriebs, d.h. mit der für den Verkäufer erkennbaren Absicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken einen Vertrag über bewegliche Sachen und Dienstleistungen abschliesst.

Fazit

Das 7-tägige Widerrufsrecht bei so genannten Haustürgeschäften gilt nur, wenn Verträge über Sachen und Dienstleistungen abgeschlossen werden, die dem persönlichen Gebrauch dienen. Nutzt der Käufer die Sache oder Dienstleistung beruflich, entfällt das Widerrufsrecht.